Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 10772.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Langensalza. Vom 24. November 1906.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Gemäßheit des § 92 der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754), was folgt:

Die bei dem Amtsgericht in Langensalza abhanden gekommenen Grundbuchblätter Band 1 Blatt 6, Band 1 Nummer 80 Seite 191, Band 2 Nummer 155 Seite 715 und Band 2 Blatt 147 des Flurhypothekenbuchs von Kirchheilingen sind nach Maßgabe des Inhalts der die Grundstücke betreffenden Grundakten und der bei diesen gehaltenen Tabellen wiederherzustellen. Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, den 24. November 1906.

(L. S.) **Wilhelm.**

Beseler.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1906.

(Nr. 10773.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hachenburg und Weilburg. Vom 29. November 1906.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Dillbrecht,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Berod,

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Weilburg gehörigen Gemeinden Cubach und Mengerskirchen

am 1. Januar 1907 beginnen soll.

Berlin, den 29. November 1906.

Der Justizminister.
Beseler.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Gesetz-Sammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.